

„November-Hilfe“

Außerordentliche Wirtschaftshilfen anlässlich des November-Lockdowns

Voraussichtlich ab dem 25. November 2020 können betroffene Unternehmen Anträge für die sogenannte „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ über die bundeseinheitliche Plattform der Überbrückungshilfe (<https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>) stellen (ausschließlich elektronisch). Die Antragstellung erfolgt durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.

Unternehmen können eine **einmalige Kostenpauschale** in Höhe von **75 %** des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 erhalten. Gezahlt wird die außerordentliche Wirtschaftshilfe für jede angeordnete Lockdown-Woche.

Der **Förderhöchstbetrag** beträgt bis zu 1 Mio. Euro pro Unternehmen, soweit es der durch die EU-Kleinbeihilfenregelung eingeräumte Beihilfenrahmen des Unternehmens zulässt.

Andere **Unterstützungsleistungen** (z.B. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfen), die für denselben Zeitraum ausbezahlt werden, werden auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe **angerechnet**.

Antragsberechtigt sind:

- **direkt betroffene** Unternehmen, Betriebe, Selbstständige oder sonstige Einrichtungen (auch gemeinnützige und öffentliche Unternehmen)
- **indirekt betroffene** Unternehmen (erzielen nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen)
- **verbundene** Unternehmen (mehr als 80% des verbundweiten Gesamtumsatzes entfallen auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen)

Für **Gastronomen**, die weiter Speisen außer Haus verkaufen, gilt außerdem, dass nur 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum November 2019, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, ersetzt werden. Die Umsätze aus dem Außerhausverkauf, für die der Gastronom im Vergleichszeitraum November 2019 den reduzierten Mehrwertsteuersatz verrechnet hat, werden aus der Bemessungsgrundlage herausgerechnet.

Stand: 11.11.2020

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de